



Berliner **Anwalts**verein e.V.

Berliner **Anwalts**verein · Littenstraße 11 · 10179 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Littenstraße 11  
10179 Berlin  
Telefon 030 / 251 38 46  
Telefax 030 / 251 32 63

mail@berliner-anwaltsverein.de  
www.berliner-anwaltsverein.de

Postbank Berlin  
IBAN DE70 1001 0010 0061 5261 01  
BIC PBNKDEFF

St.-Nr. 27 / 620 / 52 946

Berlin, 30.11.2020

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe**

**Ihr Zeichen: I A 2 – 3170/1/3**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.a. Angelegenheit bedanken wir uns für die per Email vom 19.11.2020 angebotene Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir werden Ihnen hierzu in Kürze die umfassende Stellungnahme des Deutschen AnwaltVereins übersenden, die sich derzeit noch in Bearbeitung befindet.

Innerhalb der kurzen Stellungnahmefrist möchten wir vorab folgende Punkte schon jetzt anmerken:

**§ 31b BRAO-E**

Der Berliner Anwaltsverein fordert seit langem die Einführung eines beA-Postfachs für Kanzleien und begrüßt die Möglichkeit zur Einrichtung eines beA-Postfachs für Berufsausübungsgesellschaften.

### **§ 43 Abs. 4 Ziff. 2 BRAO-E**

Die Neufassung der Interessenkollision ist noch eingehend zu überprüfen. Ziff. 2 der Norm – das Tätigkeitsverbot, wenn der Rechtsanwalt „*in Ausübung seines Berufs von einer anderen Partei eine für die Rechtssache bedeutsame vertrauliche Information erhalten hat*“ erscheint bisher zu unbestimmt und zu weit gefasst.

Unklar ist bisher noch, wer mit „*einer anderen Partei*“ gemeint ist (nur die Gegenseite oder auch Streithelfer, andere Parteien auf Seiten des eigenen Mandanten, etc.?) und wessen Informationen nicht weiter genutzt werden dürfen (z.B. die von Zeugen, Gegnern, Streitverkündeten, Informanten in anderen Angelegenheiten, etc.?).

Der Tatbestand scheint auch zu weit gefasst. Notwendige und von Mandanten zu Recht erwartete Nutzung von Branchenkenntnissen und Erfahrungswissen gerade aus der eigenen beruflichen Tätigkeit darf nicht zu u.U. weitgehenden Tätigkeitsverboten aufgrund einer „Interessenkollision“ führen.

Die in der Entwurfsbegründung genannten Beispiele (Seite 166) erscheinen bereits durch die bisherige Regelung der Interessenkollision bzw. Ziff 1 erfasst. Soweit im übrigen bereits jetzt Informationen von der anwaltlichen Geheimhaltung oder sonst vor Weitergabe geschützt sind, erscheint dieser Geheimnisschutz ausreichend und bedarf keiner Verschärfung durch zusätzliches Tätigkeitsverbot.

### **§ 46b BRAO-E**

Die Aufrechterhaltung der Zulassung von Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten bei vorübergehendem Wechsel der Tätigkeit ist zu begrüßen.

### **§ 59b Abs. 2 BRAO-E**

Der Berliner Anwaltsverein begrüßt die Öffnung aller in Deutschland und der EU zulässigen Gesellschaftsformen für die Berufsausübungsgesellschaften (vgl. auch Stellungnahme des Berliner Anwaltsvereins vom 15.09.2019 unter [www.berliner-anwaltsverein.de/engagement/stellungnahmen](http://www.berliner-anwaltsverein.de/engagement/stellungnahmen)).

Fragwürdig erscheint jedoch die Formulierung, wonach die Gründung von Gesellschaften nur „zur gemeinschaftlichen Ausübung ihres Berufs“ zulässig sein soll, und der entsprechende Hinweis in der Entwurfsbegründung (Seite 245), dass die Ein-Mann-GmbH ausgeschlossen sein soll. Die Ein-Mann\*Frau-GmbH ist weiter zu ermöglichen, ein legitimer Zweck für ein Verbot ist nicht ersichtlich.

### **§ 59c BRAO-E**

Der Berliner Anwaltsverein begrüßt die Erweiterung der „sozietätsfähigen“ Berufe auf alle freien Berufe und die dadurch auch gesetzlich anerkannte erweiterten Möglichkeiten zur

interprofessionellen Zusammenarbeit. Wir plädieren für eine Prüfung, ob die interprofessionelle Zusammenarbeit auch auf bestimmte gewerbliche Tätigkeiten auszudehnen ist.

**§ 59e BRAO-E i.V.m. § 113 Abs. 3, insbesondere Ziff. 2 BRAO-E**

Die Einführung einer „Compliance“-Verpflichtung für Kanzleien und der anwaltsgerichtlichen Maßnahme gegen eine Berufsausübungsgesellschaft (Verbandssanktion) für Pflichtverletzungen einzelner Berufsträger, die durch *„angemessene organisatorische, personelle oder technische Maßnahmen hätte verhindert oder wesentlich erschwert werden können“* bedarf genauer Prüfung. Insbesondere ist die hinreichende Bestimmtheit des Sanktionstatbestandes sicherzustellen. Die bisherige Formulierung lässt nahezu alle denkbaren Pflichtverletzungen als (rückwirkend betrachtet) vermeidbar erscheinen und erscheint daher zu unbestimmt.

**§ 190 Abs. 1 BRAO-E**

Die Stimmgewichtung in der BRAK-Hauptversammlung nach der Zahl der Berufsträger\*innen in den jeweiligen Rechtsanwaltskammern ist eine demokratische Notwendigkeit und daher überfällig.

Zur weiteren Besprechung der BRAO-Reform stehen wir Ihnen gern telefonisch oder persönlich in der Senatsverwaltung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Freyschmidt  
Rechtsanwalt  
Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins